

Herausgeber: Landratsamt Erding

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding

amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse	2
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding	3
Satzungen	6
Nachruf des Landratsamtes Erding	17
Bekanntmachungen	18
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	18
Veranstaltungen	20
Termine	21
Hinweise	24
Rat und Hilfe	24

Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse

Sitzung des Kreisausschusses am 26.01.2004

Am **Montag, 26.01.2004 um 14.00 Uhr !** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Erding, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Nichtöffentlicher Teil:

! Der öffentliche Teil der Sitzung beginnt um ca. 14.45 Uhr.

II. Öffentlicher Teil:

2. Radwege
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf Errichtung von Radwegen zwischen Siglfing und Eitting sowie zwischen Ammersdorf und Flanning
3. Haushalt 2004
Mitgliedsbeitrag Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV)
4. Kreisorgane
Änderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Erding
5. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt nochmals ein nichtöffentlicher Teil.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zum Bereitstellungsrecht der Taxen auf Taxenständen auf dem Gebiet des Flughafens München vom 09. Januar 2004

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Das Landratsamt Erding erteilt allen Taxiunternehmern des Landkreises Erding die Genehmigung, sich auf allen Taxenständen des Flughafens München bereitzustellen.
Von diesem öffentlich-rechtlichen Bereitstellungsrecht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der einzelne Taxiunternehmer auch eine entsprechende privatrechtliche Berechtigung besitzt.
- II. Für alle Taxiunternehmer, die ein Bereitstellungsrecht auf Taxenständen (Standplätze und Nachrückplätze) des Flughafens München auf dem Gebiet des Landkreises Erding besitzen, werden zur Benutzung dieser Taxenstände folgende Verfügungen angeordnet:
 1. Taxen dürfen nur an behördlich zugelassenen Taxenständen bereitgestellt werden (Zeichen 229 zu § 41 StVO).
 2. Standplätze am Flughafen München auf dem Gebiet des Landkreises Erding befinden sich am Terminal 1 vor den Modulen A, B, C, D, E, am Terminal 2 in der Vorfahrt Nord (Ebene 03), im Zentralbereich, vor dem Hotel Kempinski und an der Halle F.
 3. Nachrückplätze sind der Vorlaufspeicher P 204, der Taxispeicher nördlich des Mietwagenzentrums, der Nachrückplatz vor dem Modul B, der Taxispeicher am Terminal 2 und der Nachrückplatz vor dem Hotel Kempinski.
 4. Mit Ausnahme des Standplatzes an der Halle F dürfen die übrigen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der im Folgenden genannte Nachrückplatz bzw. die entsprechend gekennzeichnete Spur auf dem genannten Nachrückplatz unbesetzt ist:
 - a) Nachrückplatz für die Standplätze vor den Modulen A, D, E ist der Taxispeicher nördlich des Mietwagenzentrums.
 - b) Nachrückplatz für den Standplatz vor dem Modul C ist der Nachrückplatz vor dem Modul B. Der Nachrückplatz vor dem Modul B darf unmittelbar nur angefahren werden, wenn die entsprechend gekennzeichneten Spuren im Taxispeicher nördlich des Mietwagenzentrums unbesetzt sind.
Taxen auf dem Nachrückplatz vor dem Modul B stehen gleichzeitig auch auf dem

Standplatz vor dem Modul B. Die Taxifahrer sind verpflichtet, entweder einen Fahrgast an diesem Standplatz aufzunehmen oder auf Anforderung in den Standplatz vor dem Modul C aufzurücken.

- c) Nachrückplatz für den Standplatz am Terminal 2 ist der Taxispeicher am Terminal 2. Dieser darf unmittelbar nur angefahren werden, wenn die entsprechend gekennzeichneten Spuren im Vorlaufspeicher P 204 unbesetzt sind.
- d) Nachrückplatz für den Standplatz im Zentralbereich ist der Nachrückplatz vor dem Hotel Kempinski. Dieser darf unmittelbar nur angefahren werden, wenn die entsprechend gekennzeichneten Spuren im Taxispeicher nördlich des Mietwagenzentrums unbesetzt sind.
Taxen auf dem Nachrückplatz vor dem Hotel Kempinski stehen gleichzeitig auch auf dem Standplatz vor dem Hotel Kempinski. Die Taxifahrer sind verpflichtet, entweder einen Fahrgast an diesem Standplatz aufzunehmen oder auf Anforderung in den Standplatz im Zentralbereich aufzurücken.

Davon unberührt bleiben ergänzende privatrechtliche Regelungen zwischen dem Mieter der Taxistandplätze (IsarFunk GmbH & Co. KG) und dem jeweiligen Taxiunternehmer bezüglich der Anfahrt der Standplätze (z.B. Schrankenregelung zur Einzelfahrtabrechnung).

III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 01. Februar 2004.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 12. Juni 2003 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 22 vom 17. Juni 2003) widerrufen.

Hinweise:

1. Bei der Abwicklung des Taxenverkehrs am Flughafen München sind diese Allgemeinverfügung und die Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxengewerbe (Taxenordnung Erding – EDTaxenO) zu beachten.
2. Zuwiderhandlungen gegen die in Ziffer II. genannten Verfügungen können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Gründe:

1. Ziffer I. beruht auf § 3 der Vereinbarung der Landratsämter Erding, Freising und München und der Landeshauptstadt München über die Durchführung des Taxenverkehrs von und zum Flughafen München (neu) vom 12. Juni 1991, geändert durch Vereinbarung vom 24. Januar 1997.
2. Ziffer II. beruht auf § 3 Abs. 1 EDTaxenO. Die geänderte Regelung über das Bereitstellen an den Stand- und Nachrückplätzen ist bedingt durch die Eröffnung und Inbetriebnahme des Terminals 2 am 29. Juni 2003. Am Terminal 2 wird in der Vorfahrt Nord auf Ebene 03 ein neuer Standplatz eingerichtet und zugelassen. Über diesen Standplatz am Terminal 2 wird der gesamte Taxenverkehr für vom Terminal 2 abfahrende Fahrgäste durchgeführt. Diesem Standplatz ist der neue Taxispeicher am Terminal 2 in unmittelbarer räumlicher Nähe zugeordnet. Diesem vorgeschaltet ist im Bedarfsfall der Vorlaufspeicher P 204. Die Änderung der Ablauforganisation bezüglich der Taxistandplätze und deren Nachrückplätze wurde aufgrund der gewonnenen Erfahrungen durch die IsarFunk Taxizentrale GmbH & Co. KG (Mieterin) am 17.12.2003 beantragt. Der Standplatz am Modul B des Terminals 1 wird nur noch in kleinerem Umfang beibehalten, da an diesem Modul künftig keine Ankünfte stattfinden werden. Er dient gleichzeitig als Nachrückplatz für das Modul C. Im Übrigen wird das Bereitstellungsrecht an den verbleibenden Standplätzen des Terminals 1, dem Standplatz im Zentralbereich, dem Standplatz vor dem Hotel Kempinski und dem Standplatz an der Halle F unverändert beibehalten.
Diese Regelung erfolgt in Abstimmung mit der Betreiberin der Taxenstände (IsarFunk Taxizentrale GmbH & Co. KG) und deren Eigentümerin (Flughafen München GmbH).
3. Die mit Ziffer III. aufgehobene Allgemeinverfügung vom 12. Juni 2003 wird durch diese Allgemeinverfügung vollinhaltlich ersetzt und ist deshalb zu widerrufen.

Erding, 09. Januar 2004

Landratsamt Erding
gez. Martin Bayerstorfer
Landrat

Satzungen

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS)

Aufgrund der Art.23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Wasserzweckverband "Berglerner Gruppe" mit Beschluss vom 11.12.2003 folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt eine Wasserversorgungseinrichtung als öffentliche Einrichtung für die Gemeindegebiete
 - a) Gemeinde Berglern, gesamtes Gemeindegebiet
 - b) Gemeinde Fraunberg, für den Bereich der ehemaligen Gemeinden Fraunberg und Reichenkirchen.
 - c) Gemeinde Langenpreising, gesamtes Gemeindegebiet
 - d) Stadt Moosburg für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Pfrombach, soweit er im Lageplan laut Anlage zu dieser Satzung (Karte 1 : 15.000 vom 01.12.2003) gekennzeichnet ist.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche, planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse	sind die Wasserleitungen (Hausanschlüsse) von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Zweckverband kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Gartenbewässerung.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S.v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1.).

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (Z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder Gs-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlageteile, die sich vor den Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll.
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.
 - d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Einrichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen; soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Zweckverband stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Das gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 3. eines Vermögensschadens, sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Deutsche Mark.
- (5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckver-

band kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat für zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung von Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt.
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

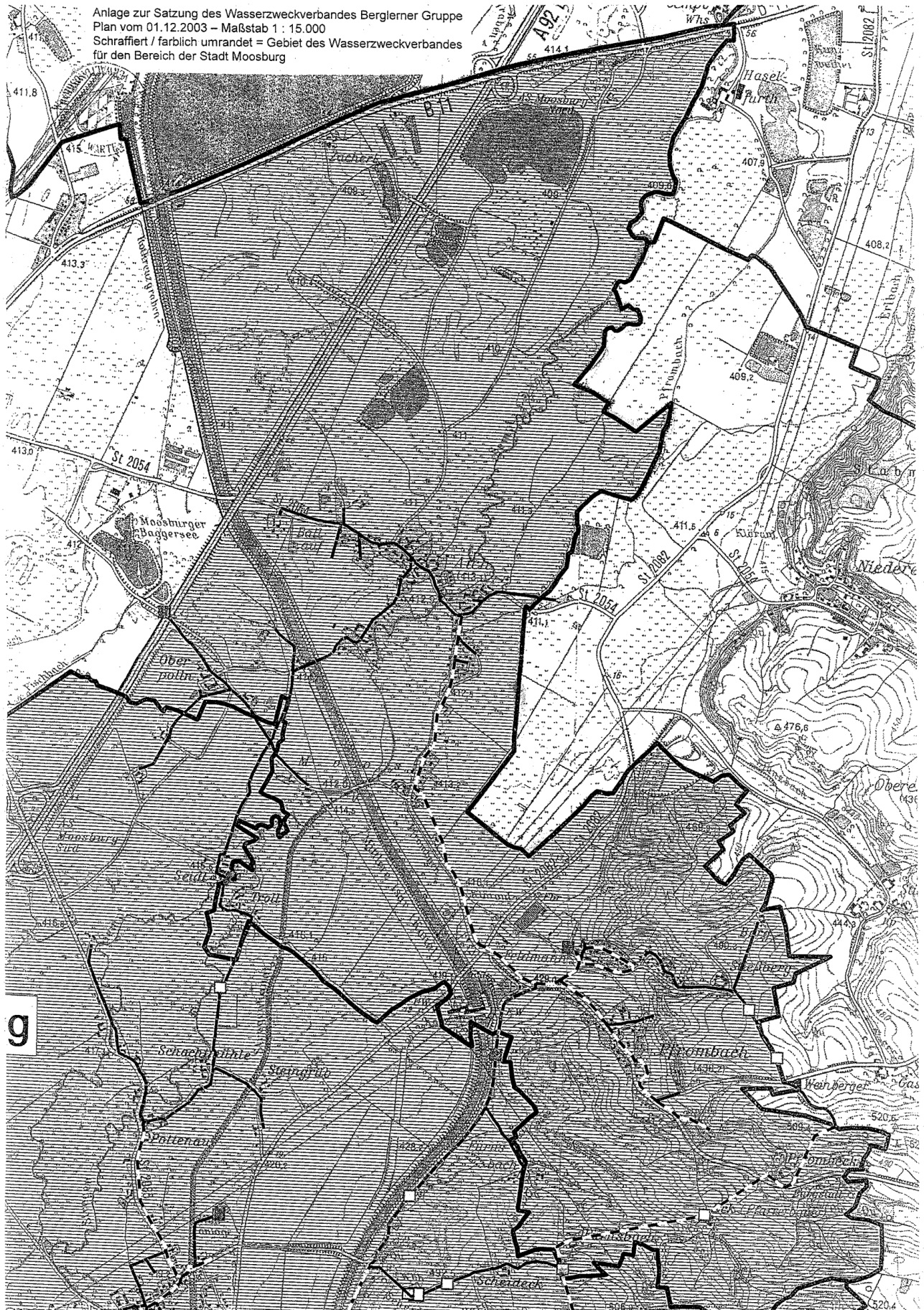
- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 06.12.1996, zuletzt geändert am 03.12.1999, außer Kraft.

Wartenberg, den 16.12.2003
Zweckverband zur Wasserversorgung der Berglerner Gruppe

gez. Rudolf Weiß
1. Vorsitzender



Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands
Kreis- und Stadtsparkasse Erding - Dorfen

Vom 15. Oktober 2003

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverband Kreis- und Stadtsparkasse Erding - Dorfen vom 18. Dezember 2001 (OBABI 2001, S. 289) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 2. Dezember 2002 und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom.28.08.2003.Nr. 231-1463-ED/03) wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„ (2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die durch die Vereinigung der Kreis- und Stadtsparkasse Dorfen mit der Kreis- und Stadtsparkasse Erding umgebildete Kreis- und Stadtsparkasse Erding - Dorfen.“

2. In § 1 Abs. 3 wird die Bezeichnung „Sparkassenverbandes Bayern“ ersetzt durch „Sparkassenverband Bayern“.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. ³Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.“

4. In § 7 Abs. 4 Satz 1 und in § 8 Abs. 2 Buchstabe b) werden jeweils die Worte „vom Gewährträger“ ersetzt durch „von der kommunalen Trägerkörperschaft“.

5. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „dem Gewährträger“ ersetzt durch „der kommunalen Trägerkörperschaft“.

6. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„ (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 2 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend. “

7. In § 11 Abs. 1 wird das Zitat „des Absatzes 3“ präzisiert und ersetzt durch das Zitat „des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz“.

8. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erding, den 15. Oktober 2003

Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Erding-Dorfen

gez. Karl-Heinz Bauernfeind
Bürgermeister der Stadt Erding
Verbandsvorsitzender

Nachruf des Landratsamtes Erding

NACHRUF

Der Landkreis Erding trauert um

Frau Anny Jakob

Die Verstorbene war von 1938 - 1975 als Angestellte beim Landkreis Erding tätig.

Frau Jakob war im Kreisbauamt tätig und viele Jahre als Sachbearbeiterin für Baugenehmigungsverfahren zuständig.

Pflichtbewusstsein und Zuverlässigkeit kennzeichneten ihren Dienst beim Landkreis Erding.

Wir werden Frau Jakob stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Bekanntmachungen

Förderung des außerschulischen Sports; Zuwendungen des Freistaates Bayern zu den Kosten für Übungsleiter in Sportvereinen

Gemäß Teil I, Abschnitt B, Ziffer 5.2.1 der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. September 1997 Nr. VIII/6-K7622-3/178 380 in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.10.2001 – haben die Sportvereine die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses

bis spätestens 09. März

eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr dem Landratsamt Erding, Sachgebiet 23, Alois-Schieß-Platz 8, 85435 vorzulegen.

Anträge, die nach diesem Termin eingehen oder zu diesem Termin nicht vollständig sind, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Des Weiteren bitten wir die Vereine, die Übungsleiter darauf hinzuweisen, dass bei Tätigkeit bei anderen Vereinen dies auf der Bestätigung des Übungsleiters genau anzugeben ist (Name des/der anderen Vereins/Vereine, sowie Anzahl der abgehaltenen Übungsstunden).

Az. 23/523-1/1

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Kraftloserklärung für ein verloren gemeldetes Sparkassenbuch

Für das Sparkassenbuch Nr.: 8534026 ist die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen.

Das Sparkassenbuch wurde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt; Rechte an der Urkunde wurden nicht geltend gemacht.

Der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Erding - Dorfen erklärt das Sparkassenbuch mit Beschluss vom 05.09.2003 für kraftlos.

Erding, den 07. Januar 2004

Kreis- und Stadtparkasse Erding - Dorfen
(Vorstand der Sparkasse)

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
im Siedlungsraum München-Ost

I.

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Siedlungsraum München-Ost hat seine Verbandssatzung geändert. Nachstehend wird die Änderungssatzung bekannt gemacht:

22. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 21.11.1967

Aufgrund des Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Siedlungsraum München-Ost folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Siedlungsraum München-Ost vom 21.11.1967 (RABl.OB 5/1968), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2001 (Abl. D. LRA Ebersberg Nr. 1), wird wie folgt geändert:#

In § 1 (Rechtsstellung) wird in Abs. 2 das Wort „Poing“ durch „Neufinsing“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 10.11.2003 in Kraft.

II.

Diese Änderungssatzung sowie die gesamte Verbandssatzung kann während der Dienstzeit in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes München-Ost in 85464 Neufinsing, Am Klärwerk 7, eingesehen werden.

Neufinsing, 29.12.2003

gez. R. Hollerith
Verbandsvorsitzender

Veranstaltungen

Veranstaltung der Ernährungs- und Verbraucherberatung

- Vortrag: Fett ist nicht gleich Fett
- Vielfalt der Fette und Öle und deren gesundheitliche Bewertung
- Referentin: Helga Bauschmid, Diplom-Ökotrophologin
- Termin/Ort: Donnerstag, 05.02.2004, 19.30 Uhr
Landwirtschaftsschule Erding
- Anmeldung: Gesundheitsamt / Ernährungsberatung Tel. 08122/1430
ernaehrungsberatung@lra-ed.de

Veranstaltungen zum Thema „Gartenbau und Naturschutz“ im Januar 2004

-
- Ort: Grünbach, Gasthaus Adlerhorst
Tag, Uhrzeit: Samstag, den 24.01.2004 um 09.00 Uhr
Thema: Schnitt von Obstgehölzen in Theorie und Praxis
Für den praktischen Teil sollten eigene Schnittwerkzeuge –
Schere und Säge – mitgebracht werden.
- Veranstalter: Gartenbauverein Grünbach
Referent: Josef Irl
-

Die Teilnahme ist kostenlos.
Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen.

Termine

Problemmüllsammlung im Januar

Ortsteil, Standplatz

Öffnungszeit

Montag, 26. 01.2004

Walpertskirchen, Recyclinghof, Auerstraße	11:30 - 12:30
Lengdorf, Recyclinghof, Isener Straße	12:45 - 14:00
Taufkirchen, Parkplatz der Gemeinde	14:30 - 16:00
Dorfen, Volksfestplatz	16:30 - 18:00

Dienstag, 27.01.2004

Langenpreising, Prisostr. 2, Schulhof	11:30 - 12:15
Schröding, Parkplatz der Kirche	12:30 - 13:15
Maria Thalheim, Recyclinghof, Kleinthalheimer Str.	13:30 - 14:15
Reichenkirchen, Recyclinghof, Lohkirchner Str.	14:30 - 15:15
Reisen, Parkplatz bei der Kirche	15:30 - 16:15
Erding, Landratsamt, Alois-Schießl-Platz 2	16:30 - 18.00

Mittwoch, 28.01.2004

Forstern, Recyclinghof, Hirschbachweg	08:00 - 09:00
Burgrain, Gasthaus Gipp	09:15 - 10:00
Schönbrunn, Raiffeisen-Lagerhaus	10:30 - 11:30
Grüntegernbach, Raiffeisen-Lagerhaus	12:00 - 13:00
Hohenpolding, Recyclinghof, Gewerbegebiet	13:30 - 14:30

Donnerstag, 29.01.2004

Niederneuching, Parkplatz Feuerwehrhaus	08:00 - 08:45
Eichenried, Recyclinghof, Zengerstraße	09:00 - 10:00
Niederding, Bushaltestelle	10:30 - 11:15
Eittingermoos, Parkplatz beim+A218 Gasthaus Mooswirt	11:45 - 12:30
Berglern, Recyclinghof, Am Scherer Weiher	12:45 - 13:45
Zustorf, Gaststätte beim Maibaum	14:00 - 14:45

Freitag, 30.01.2004

Neufinsing, Recyclinghof, Am Steinfeld	08:00 - 09:00
Oberneuching, Recyclinghof, Hauptstraße	09:15 - 10:00
Wörth, Gemeinde Bauhof, Hörlkofener Str.27	10:15 - 11:15
Altenerding, Recyclinghof, Wendelsteinstr.	11:30 - 13:15
Kirchasch, Am Feuerwehrhaus	13:30 - 14:30

Abfuhrtermine Gelbe Säcke

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2004

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		19.01	16.02	15.03.	13.04.	10.05.	07.06.	
Berglern								
Bockhorn		07.01.	04.02.	03.03.	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Buch am Buchrain		21.01.	18.02.	17.03.	15.04.	12.05.	09.06.	
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	26.01.	23.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Dorfen Stadt (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	27.01.	24.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.	
Dorfen Stadt (Ort – Ost)	Grenze B 15	28.01.	25.02.	24.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Dorfen Stadt (Ort)	Grenze B 15	29.01.	26.02.	25.03.	22.04.	21.05.	17.06.	
Eitting		23.01.	20.02.	19.03.	17.04.	14.05.	12.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	05.01.	02.02.	01.03.	29.03.	26.04.	24.05.	21.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	07.01.	03.02.	02.03.	30.03.	27.04.	25.05.	22.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	08.01.	04.02.	03.03.	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	09.01.	05.02.	04.03.	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	10.01.	06.02.	05.03.	02.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³ Behälter für Restabfall stehen	12.01.	09.02.	08.03.	03.04.	03.05.	01.06.	28.06.

Finsing		16.01.	13.02.	12.03.	08.04.	07.05.	05.06.	
Forstern		21.01.	18.02.	17.03.	15.04.	12.05.	09.06.	
Fraunberg		21.01.	18.02.	17.03.	15.04.	12.05.	09.06.	
Hohenpolding		22.01.	19.02.	18.03.	16.04.	13.05.	11.06.	
Inning am Holz		22.01.	19.02.	18.03.	16.04.	13.05.	11.06.	
Isen		20.01.	17.02.	16.03.	14.04.	11.05.	08.06.	
Kirchberg		21.01.	18.02.	17.03.	15.04.	12.05.	09.06.	
Langenpreising		19.01.	16.02.	15.03.	13.04.	10.05.	07.06.	
Lengdorf		30.01.	27.02.	26.03.	23.04.	22.05.	18.06.	
Moosinning		14.01.	11.02.	10.03.	06.04.	05.05.	03.06.	30.06.
Neuching		15.01.	12.02.	11.03.	07.04.	06.05.	04.06.	
Oberding		13.01.	10.02.	09.03.	05.04.	04.05.	02.06.	29.06.
Ottenhofen		15.01.	12.02.	11.03.	07.04.	06.05.	04.06.	
Pastetten		08.01.	05.02.	04.03.	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Sankt Wolfgang		19.01.	16.02.	15.03.	13.04.	10.05.	07.06.	
Steinkirchen		22.01.	19.02.	18.03.	16.04.	13.05.	11.06.	
Taufkirchen (Ort)		22.01.	19.02.	18.03.	16.04.	13.05.	11.06.	
Taufkirchen (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	23.01.	20.02.	19.03.	17.04.	14.05.	12.06.	
Taufkirchen (Aussenbereich West)	Grenze B 15	26.01.	23.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Walpertskirchen		07.01.	04.02.	03.03.	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Wartenberg		20.01.	17.02.	16.03.	14.04.	11.05.	08.06.	
Wörth		08.01.	05.02.	04.03.	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.



<http://www.erdling.vhs-bayern.de/>



<http://www.kms-erdling.de/>

Hinweise

Landratsamt bekommt neue Telefonnummern

Seit 01.01.2004 haben sämtliche Nebenstellen des Landratsamtes Erding vier statt bisher drei Zahlen. Die Rufnummer der Telefonzentrale, 08122/58-0, bleibt allerdings unverändert. Bei allen anderen Nebenstellen ist der bisherigen Durchwahl eine „1“ vorangestellt.

So bekam zum Beispiel die Abfallberatung die Rufnummer 58-1317 statt 58-317, das Gesundheitsamt 58-1430 statt 58-430 und so weiter. Auch die Fax-Nummern ist vierstellig: Wer beispielsweise ein Fax an die Poststelle schicken möchte, muss künftig die 58-1279 statt 58-279 wählen.

Die Umstellung betrifft auch die Außenstellen des Landratsamtes in der Bajuwarenstraße und am Alois-Schieß-Platz 8. Nicht berührt von der Änderung ist die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises, die nach wie vor unter der Rufnummer 08122/89205-30 zu erreichen sein wird.

Rat und Hilfe

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 7 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Staatliche Ernährungs- und Verbraucherberatung
Ihre Anlaufstelle bei Fragen
zu gesundem Essen und Trinken
zum Angebot an Lebensmittel
zur Lebensmittelqualität und Lebensmittelsicherheit
zur Ernährungserziehung

Abt. Gesundheitsamt
Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1457 oder 58-1458
ernaehrungsberatung@lra-ed.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung



**Bauernhausmuseum
des Landkreises Erding**
Taufkirchener Straße 24
85435 Erding

Ganzjährig
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat